

**Satzung des
ECONICS Institute e.V.**
mit Sitz in Chorin

Präambel

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Thematik der Arbeitskraft und des Wachstums funktionierender Ökosysteme in der Gesellschaft zu positionieren und hierfür, sowie zur Umsetzung praktischer Maßnahmen, benötigte Ressourcen zu mobilisieren. Dabei geht es um das Werben für die Idee der *Pronaturierung* mit dem übergeordneten Ziel, zukunftsfähige Lebensräume für alle Organismen dieser Erde zu erhalten und zu befördern, die von möglichst bioproduktiven, diversen und funktionstüchtigen Ökosystemen getragen werden. Es geht um den Einsatz für eine möglichst grüne, feuchte und kühle Landschaft. Das Institut verschreibt sich der wissenschaftsbasierten Arbeit auf Grundlage der Prinzipien und Lehren aus *Systemik* bzw. Systemökologie und Thermodynamik. Naturschutz und Ökosystemmanagement werden als Grundlage der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung thematisiert, erforscht und unterstützt. Der Verein fördert die Idee der *Ökonik*, also das Lernen von der wirtschaftenden Natur für ein nachhaltiges und sozialökologisches Wirtschaften mit der Natur. Er engagiert sich deshalb für Erfassung, Dokumentation und Monitoring von menschlichen Wirkungen auf Ökosysteme und eine angemessene Berichterstattung hierzu. Der Verein setzt sich für den Schutz und die Entwicklung aller Ökosysteme ein, fokussiert sich jedoch insbesondere auf Waldökosysteme. Die weitere Entwicklung und die Förderung der *Sozialökologischen Waldbewirtschaftung* ist eine Schwerpunktaufgabe. Dies gilt in besonderem Maße auch im Rahmen der akademischen und nichtakademischen Bildung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ECONICS Institute“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach erfolgter Eintragung lautet der Name des Vereins „ECONICS Institute e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chorin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes. Darüber hinaus sollen die Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung mit Bezug zum Naturschutz gefördert werden.
- (2) Die Zweckverwirklichung soll
 - a) im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes beispielsweise durch die Umsetzung von Waldschutzprojekten auf heute konventionell bewirtschafteten Waldflächen erfolgen. Insbesondere soll auf diesen Flächen die Holzentnahme vollständig ausgesetzt werden und das Befahren des Untergrunds mit schwerem Gerät verhindert werden. Der Holzentnahmestopp gilt für mindestens 30 Jahre, um ökologische Langzeiteffekte sicherzustellen. Waldschutzprojekte müssen nachweislich zur Steigerung der Biodiversität, CO₂-Speicherung oder Bodenregeneration führen, dokumentiert durch wissenschaftlich fundierte Monitoring-Methoden.
Die Waldschutzflächen dienen gleichzeitig als...
 - Freilandlabor für die Umweltbildung
 - Langzeitforschungsplattform für Ökosystemdienstleistungen
 - Modellgebiet für Pronaturierungstechniken

- b) auf diesen (oder auch anderen geeigneten) Flächen für die Förderung von Wissenschaft durch umfangreiche wissenschaftliche Beobachtungen und Messungen unterschiedlichster Parameter zur Beschreibung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit vom Ökosystem Wald sowie deren Analyse und Interpretation erfolgen. Projektflächen stehen Universitäten und staatlichen Forschungsinstituten prioritär für vergleichende Studien zur Verfügung. Die Erkenntnisse sollen wissenschaftlich publiziert werden.
- c) zur Förderung der Bildung gezielt Studenten mit Bezug zu Umwelt- und Naturschutz und dem Ökosystem Wald für die Messung von Daten auf den Projektflächen zugänglich gemacht werden, um sowohl einen konkreten praktischen Bezug zum Studium zu ermöglichen als auch die Mitarbeit bei der Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen im Rahmen von Bachelor- oder Master-Arbeiten anzubieten. Hierbei soll auch die Curriculum-Integration durch Zusammenarbeit mit Universitäten mit geeigneten Studiengängen (z.B. durch Pflichtpraktika oder -arbeiten) gefördert werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein kann Mittel beschaffen für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke

- Unternehmen Gründen
- Sich an Unternehmen beteiligen
- Lizenzen vergeben
- Sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder
- Gemeinnützige Stiftungen errichten.

(Eine hierin etwaig bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.) Vermögensbindung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck des Vereins besonders zu fördern erklärt. Mitglied des Vereins können auch Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen im Wege der Löschung aus dem Handels- oder Vereinsregister, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Publikationen und entsprechend freigegebenen wissenschaftlichen Ergebnisse zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Versammlungsordnung zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§§ 8-11),
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 12-17) sowie
- (3) der Beirat (§ 18).

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus 5 natürlichen Personen:

- Vorstand/Vorständin für Sozialökologie und Ökosysteme (Vorsitzender/Vorsitzende)
- Vorstand/Vorständin für Waldökonomie (stellvertretende/r Vorsitzender/Vorsitzende)
- Vorstand/Vorständin für wissenschaftliche Lehre und Netzbildung
- Vorstand/Vorständin für Positionierung und Transformation
- Vorstand/Vorständin für Finanzen und Controlling (Schatzmeister/Schatzmeisterin)

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insb. folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- b) Strategische Ausrichtung des Vereins;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses;
- d) Personal- und organisatorische Angelegenheiten;
- e) Kontakte zu Mitgliedern, Spenderinnen/Spendern, Sponsorinnen/Sponsoren, Presse, Politik und Verbänden sowie sonstigen Stakeholdern/Stakeholderinnen des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des ihm nachfolgenden Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolge wählen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom vorsitzenden Vorstandsmitglied, bei Verhinderung vom stellvertretenden vorsitzenden Vorstandsmitglied, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Das versammlungsleitende Mitglied hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom vorsitzenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden vorsitzenden Vorstandsmitglied oder der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin/em Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 18 Beirat

- (1) Zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Unterstützung und Beratung des Vereins wird ein Beirat mit maximal 7 Personen auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds vom Vorstand berufen.
- (2) Die Berufungsdauer des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Die Beiräte/Beirätinnen werden in der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Beiräte/Beirätinnen nehmen an den Mitgliederversammlungen und auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands an den Vorstandssitzungen teil.

- (4) Die Sitzungen des Beirates sind stets in Abstimmung und unter Teilnahme eines Vertreters/einer Vertreterin des Vorstandes durchzuführen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher.

§ 19 Beschlussprotokollierung

Beschlüsse der Organe sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidierende.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. April 2025 erstmals gefasst worden. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

MS-Teams, Chorin, 14. April 2025